



Platzordnung

Damp Ostseecamping Schubstrand

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Aufenthalt und sind bemüht, die Zeit, die Sie bei uns verbringen werden, so angenehm wie möglich zu gestalten. Bitte unterstützen Sie unsere Bemühungen und beachten Sie nachstehende Platzordnung.

Unser Campingplatz befindet sich inmitten eines Landschafts-, FFH- und Vogelschutzgebietes. Deshalb ist ein schonender Umgang mit der Natur erforderlich. Für das Nutzen unseres Campingplatzes bestehen gesetzliche Grundlagen, die wir in unsere Platzordnung eingefügt haben, unter anderem die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

1. Zutritt zum Campingplatz

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur angemeldeten Personen gestattet. Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen in jedem Falle vorher im Büro an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs mit der Platzleitung ab.

Fahrzeuge dürfen den Platz nur mit einem an der Windschutzscheibe/Sonnenblende vorne links angeklebten Zufahrtberechtigungsplakette und der gültigen Schrankenkarte befahren. Pro Parzelle darf grundsätzlich nur ein Fahrzeug abgestellt werden. Für weitere Fahrzeuge gibt es ausgewiesene, kostenpflichtige Parkplätze auf dem Campingplatz.

Befragen Sie hierzu unser Personal, welches Ihnen freie Parkplätze zuweisen wird.

2. Zufahrt

Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt, die durch ein EDV-System unterstützt werden. Jede Durchfahrt wird protokolliert, und mit dem Gebrauch der Schrankenkarte anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen.

Die Schrankenanlagen bleiben während der Ruhezeiten ständig geschlossen (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Das Befahren des Platzes ist innerhalb der Ruhezeiten nicht gestattet. Jeglicher Fahrverkehr innerhalb der Ruhezeiten wird als grobe Verletzung der Platzordnung betrachtet. Dies kann zur Einziehung der Schrankenkarte und des Berechtigungsausweises und der fristlosen Kündigung des Vertrages führen. **Ausnahme: Die Zufahrt zum Südbereich (Richtung Damp) ist auch in der Saison von 13.00-15.00 Uhr möglich.** Die Weitergabe von Schrankenkarten, um in den Platz einzufahren, führt zur sofortigen Kündigung des Pachtvertrages.

Es ist als Pfand ein Betrag von z.Zt. 10,00 € für Dauercamper und 20,00 € für Touristen für jede übergebene Einfahrkarte zu zahlen. Bei Beendigung der Nutzung wird der Pfandbetrag erstattet, bei nicht mehr nutzbaren oder verlorenen Karten muss der Pfandbetrag leider einbehalten werden.

Die Zufahrtberechtigungsplakette muss sichtbar an der Scheibe oder an der Sonnenblende (links) aufgeklebt werden.

Bitte beachten Sie noch folgendes beim Gebrauch der Schrankenkarte:

Da ein Antipassback-System eingebaut ist, öffnet sich die Schranke erst dann wieder, wenn Sie die Ausfahrt zuvor mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben. Sollten diese Schranken einmal durch eine Fehlfunktion offen stehen, müssen Sie, um das weitere Funktionieren Ihrer Karte zu gewährleisten, in jedem Falle den Ein-/Ausfahrtleser bestätigen, da sonst die erneute Einfahrt behindert ist.

Darüber hinaus nimmt der Laser die Karte nur dann als berechtigt an, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug direkt vor der Schrankenanlage stehen (auf der Induktionsschleife).

Trailer mit oder ohne Boote dürfen mit dieser Karte nicht hereingelassen werden. Aufgrund der Einstellung der Empfindlichkeit des Schließmechanismus kann sich die Schranke dann hinter dem PKW absenken. Jede Durchfahrt eines Trailers ist vorher im Büro anzumelden.

3. Standplatz

- a) Der Pächter verpflichtet sich, den von ihm gepachteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Das Mähen des Rasens und ggf. Schneiden von Hecken wird von ihm übernommen. Er hat den Platz und die sonstigen Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer: 15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer: 29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

- b) Um einen Ungezieferbefall vorzubeugen, sind Lebensmittel im Wohnwagen/Vorzelt und Mobilheim in der Saison so zu lagern, dass Ungeziefer nicht angelockt wird und die Lagerung ist im Winter verboten. Bitte reinigen Sie Ihre Behälter, Kühlschränke etc. nach Saisonende gründlich. Ferner hat der Pächter den gepachteten Platz und den Wohnwagen/Vorzelt bzw. das Mobilheim ständig auf Schädlingsbefall zu beobachten und sofortige Gegenmaßnahmen auf eigene Kosten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ergreifen. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind insbesondere fachgerecht, d.h. in der Regel unter Einschaltung eines zertifizierten Fachbetriebs für Schädlingsbekämpfung, unter anderem Herrn Sönke Greve in Barkelsby, www.k-greve.de, (Tel.-Nr. 04351-752994) vorzunehmen.
- c) Das Ableiten von Abwässern in das Gelände ist strengstens verboten. Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) ausgeführt werden. Für mit den Anschlussarbeiten verbundene Schäden haftet der Pächter.
Da in jedem Frühjahr wieder Wasser auf dem gesamten Platz angestellt wird, muss jeder Pächter dafür sorgen, dass der vorgeschriebene Absperrhahn zu seinem Objekt geschlossen ist um Wasserschäden auszuschließen.
- d) Das feste Aufstellen von Wohnwagen/ Mobilheimen, festen Vorzelten, Terrassen, Pflasterungen, Geräteschuppen etc. ist von der Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen.
- e) Alle Risiken im Falle eines Verstoßes gegen die Campingplatzverordnung S-H liegen ausschließlich beim Pächter. Generell gilt folgende Regelung:
Der Pächter kann gemäß Campingplatzverordnung S-H (§1) entweder 1 WOHNWAGEN oder 1 MOBILHEIM oder 1 ZELT sowie 1 GERÄTESCHUPPEN (Vorzelte, feste Vorzelte und Schutzdächer gelten als Bestandteil desselben) auf seinem Dauerplatz aufstellen. Alle baulichen Anlagen sind schriftlich anzumelden und von der Platzleitung genehmigen zu lassen. Sollten feste Vorzelte geplant werden, müssen diese sowohl der Campingplatz-, Landesbau- sowie der Brandschutzverordnung SH entsprechen. Das Vorzelt muss aus nicht entflammbarem Zeltstoff bestehen. Um rechtliche Risiken auszuschließen, müssen feste Vorzelte von einer Fachfirma erstellt werden bzw. die Ordnungsmäßigkeit muss schriftlich erklärt und der Platzleitung vorgelegt werden. Gleiches gilt für feste Anbauten an Mobilheimen. Diese dürfen nur in Form von Terrassen mit nicht geschlossener Teilüberdachung unter Einhaltung der Grenzabstände erfolgen. Auch weitere Wohnwagen oder Zelte sind schriftlich anzumelden und dürfen nur nach Genehmigung der Platzleitung auf dem Platz aufgestellt werden. Der PKW muss auf dem eigenen Dauerstellplatz abgestellt werden. Für zusätzliche PKW werden ggf. Parkplätze zugewiesen.
- f) Abstandsregelung Wohnwagen/Mobilheime/Geräteschuppen:
Zwischen den jeweiligen Wohnwagen / Vorzelten / Schutzdächern / Zelten / Geräteschuppen etc. ist ein Abstand von je 3 m einzuhalten (Grenzabstand 1,50 m). Nach Vergrößerung der Plätze > 81 m² und Umbauten jeglicher Art muss ein Abstand von 5 m eingehalten werden (Grenzabstand 2,50 m). Zu den Wegen und der Rückseite muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden.
Abstandsregelung bei Mobilheimen:
Dort beträgt die minimale Platzgröße ca. 120 m²; zwischen den jeweiligen Mobilheimen / Terrassen / Wohnwagen / Vorzelten / Schutzdächern / Zelten / Geräteschuppen etc. ist ein Abstand von 5 m einzuhalten (Grenzabstand 2,50 m).
- Durch die Pachtplatz Vergrößerung werden teilweise die neuen Grenzabstände links/rechts von 2,50 m noch nicht eingehalten. Spätestens wenn auf dem Nachbarplatz ein Mobilheim aufgestellt wird, muss der Grenzabstand von 2,50 m zu eigenen MH, WW, Vorzelten, Schuppen hergestellt werden. Solange gilt der Mindestgrenzabstand von 1,50 m.
Umbauten/Neubauten jeglicher Art sind über unser Formular einzureichen.
- g) Es ist ein Stellplatzplan vorhanden, dieser ist Grundlage des Vertrages. Die Größe des aufzustellenden Mobilheimes ist durch die Platzleitung schriftlich genehmigen zu lassen (max. 4x10 m = 40 m² Größe). Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m² ein überdachter Freisitz unberücksichtigt.
- h) Alle Mobilheime sind vor dem Kauf von der Platzleitung aus genehmigungsrechtlichen Gründen abnehmen zu lassen.
- i) Auf allen Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedigungen sowie Trennwände aus leicht entflammbarem Material nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Geräterhäuser bis zu 10 m³ umbautem Raum. Hier entfallen die Abstandsregelungen zum eigenen Wohnwagen/Vorzelt sowie zum Mobilheim /Terrasse.
- j) Der gepachtete Dauerplatz darf nur als Campingplatz genutzt werden. Die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze sind Bestandteil dieses Vertrages.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

Stand Juni 2021

- k) Festes Wohnen am Platz ist nicht erlaubt. Ab 81 m² Platzgröße muss der eigene PKW auf dem gepachteten Platz geparkt werden. Weitere PKW müssen auf zusätzlich gepachteten Flächen abgestellt werden. Diese werden von der Platzleitung zugewiesen. Sollte der Stellplatz an Touristen untervermietet werden ist ein gesonderter Miet- und Vermittlervertrag abzuschließen. Dieser beinhaltet auch z.B. eine doppelte Duschpauschale bei Mietwohnwagen und bei Mobilheimen eine Duschpauschale. Eine Untervermietung ist ausschließlich über CSS Campingplatz Schubustrand GmbH erlaubt.
- l) Aus betriebsbedingten Gründen oder zur Gefahrenabwehr kann der Verpächter entschädigungslos die Benutzung einzelner Plätze untersagen oder den Campingplatz ganz sperren, bis das Hindernis oder die Gefahr beseitigt oder gemildert sind (z.B. höhere Gewalt / Unwetter / Überschwemmungen) oder Veränderungen der Campingplatzverordnung durch Ländererlasse, z.B. ausgelöst durch Pandemien und umzusetzende behördliche B-Plan-Veränderungen.
- m) Boote sind nach der Campingplatzverordnung S-H wie Wohneinheiten (Caravans und Zelte) zu beurteilen. Auch zu einem Boot / Kinderzelt muss ein Abstand von mindestens 3 m (Mobilheime 5 m) eingehalten werden.
- n) Das Aufstellen von Geräteschuppen ist mit der Platzleitung vor Ort abzustimmen. Es sollten aus Brandschutzgründen nur Blechschutzhütten aufgebaut werden, dabei ist auf verlegte Strom / Wasser u. Abwasserleitungen zu achten. Für Schäden haftet der Verursacher. Bei Nichteinhaltung der Mindestabstände kann die Platzleitung die unverzügliche Beseitigung verlangen. Falls diese nicht erfolgt, ist die Platzleitung befugt, notfalls die Beseitigung selbst oder durch ortsansässige Unternehmer gegen Kostenerstattung vornehmen zu lassen. Dies resultiert aus der Begehung durch Kreisbehörden, die die Mindestabstände jährlich kontrollieren.
- o) Das Umgrenzen der Standplätze mit Gräben oder festen Umzäunungen aus Holz ist verboten. Ausgenommen sind Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff in einer max. Höhe von 1,40 m und Doppelstabbmattenzäune max. 1,40 m Höhe mit eingezogenem Kunststoffband. Pflicht ist bei jedem Platz eine Hecke von zugelassenen Pflanzenarten, die nach Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgt auf der linken Seite, ggf. rechts anzupflanzen. Windschutzeinrichtungen aus Zeltstoff sind nur mit folgenden Einschränkungen gestattet: Nur während des Sommerhalbjahres. Dies gilt auch für die eingezogenen Kunststoffbänder. Der Windschutz darf 3 Seiten des Standplatzes umschließen (die vierte Seite bildet der Wohnwagen / das Vorzelt. Die Pfähle der Befestigung müssen jederzeit abnehmbar sein, sie dürfen nicht einbetoniert werden. Zu Zeiten, an denen der Gast nicht anwesend ist (Winterhalbjahr), ist der Windschutz generell zu entfernen. Möglich sind z.B. folgende Systeme: in das Erdreich bündig versenkte Rohre, in die dann Stangen gesteckt werden können. Das Material des Windschutzes muss aus nicht brennbaren schwer entflammenden Materialien bestehen. Zugelassen sind nur Farben, die sich an die natürliche Umgebung anpassen (Erdfarben, Ocker, Grün, Beige, Braun usw.)
- p) Der Verpächter verpachtet dem Pächter den Platz ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Das Pachtverhältnis wird automatisch für ein Jahr verlängert, wenn nicht Pächter oder Verpächter einen Monat vor Ablauf der Saisonzeit den Vertrag schriftlich kündigen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des verpachteten Dauerplatzes an andere Personen ist nur mit der Zustimmung des Verpächters gestattet. Sollte die Kündigung vom Pächter für die nachfolgende Saison versäumt werden so ist nur der Verpächter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Platz anderweitig zu verpachten. In diesem Falle wird dem Pächter 50% (nur der Platzmiete) erstattet. Dem Pächter steht ein Rücktritt nicht zu.

4. Fußboden

Das Verlegen eines Holzfußbodens ist während des Sommer-/Winterhalbjahres möglich, wenn dieser von einem winterfesten Vorzelt umschlossen wird. Während des Winterhalbjahres ist ein Holzfußboden, der außerhalb des Vorzeltes verlegt wurde, zu entfernen und anderweitig in einer Scheune oder anderen Unterkunft einzulagern. Der Eigentümer kann verschiedene Möglichkeiten vermitteln.

5. Pflasterung

Es ist grundsätzlich erlaubt, im Innenbereich des Vorzeltes einen festen Fußboden zu installieren. Vor dem Innenbereich eine Fläche in der maximalen Breite des Vorzeltes bis zu 3 m Tiefe (einzuhaltender Grenzabstand mindestens 1 m zur Straße) .

Der PKW Stellplatz – wenn er befestigt wird – mit Rasengittersteinen und Rasensaat (max. 5 m x 2,50 m). Alle anderen Bereiche sind für Rasenflächen freizuhalten.

Betonpflaster/Gehwegplatten müssen wie folgt verlegt werden: nur nach vorheriger ausdrücklicher Abstimmung mit der Platzleitung, fachgerecht in einem Kiesbett. Unter dem Wohnwagen können Rasengittersteine aus Beton verlegt werden.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer: 15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer: 29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

Bei nicht ordnungsgemäß verlegtem Betonpflaster/Gehwegplatten durch den Pächter hat der Verpächter ein unverzügliches Beseitigungsrecht auf Kosten des Pächters. Die Beseitigung des Betonpflasters/Gehwegplatten etc. kann durch den Verpächter selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmer zu ortsüblichen Löhnen erfolgen, die dem Verpächter zu erstatten sind. Der Pächter verwirkt jeglichen Anspruch an das Betonpflaster/Gehwegplatten. Nach Aufgabe des Jahresplatzes ist das Betonpflaster/Gehwegplatten etc. auf eigene Kosten zu entfernen. Ein Verbleiben ist nur mit Zustimmung des Platzwartes möglich. Der Platz ist eingeebnet zu übergeben.

6. Der Wohnwagen / Das Mobilheim

Der Wohnwagen muss so aufgestellt werden, dass er jederzeit ortsveränderlich ist. Er muss den Anforderungen der Landesverordnung zum Zeltplatzwesen für das Land Schleswig-Holstein entsprechen. Das feste Aufstellen der Wohnwagen / Mobilheime ist vor Ort mit der Platzleitung durchzusprechen und schriftlich genehmigen zu lassen. Außerhalb des Wohnwagens/Vorzelttes sollte nichts gelagert werden. Zweitwohnwagen / -Zelte sind nur nach Genehmigung der Platzleitung zulässig. Das Aufstellen von Mobilheimen/Wohnwagen/PKW und sonstigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr (z.B. wegen evtl. Hochwasser / Sturmfluten etc.).

7. Pflege des Standplatzes

Der Pächter hat die Pflege seines Standplatzes während der Nutzungsdauer zu übernehmen. Das Pflanzen von nicht dem Grünordnungsplan entsprechenden Pflanzen ist nicht gestattet. Auskunft gibt hierzu der Verpächter. Jegliche Anpflanzungen sollten deswegen mit dem Verpächter abgestimmt werden.

Der Pächter erklärt sich bereit, die durch ihn oder den Platzeigentümer gepflanzte Hecke bis zu 2x im Jahr bei Notwendigkeit zu schneiden (bis die endgültige Höhe von 1,60 m erreicht ist, nur die Spitzen) Unkraut aus der Hecke zu entfernen sowie bei stärkerer Trockenheit auch zu wässern (dies gilt jeweils für die linke Seite Ihres Platzes).

Sollte für Sie keine Möglichkeit bestehen, die Pflege zu übernehmen, so sprechen Sie uns an, wir werden Ihnen in diesem Falle eine Firma empfehlen, die für Sie diese Aufgabe gegen Kostenerstattung durchführt.

Wir bitten um Einhaltung dieser Regelung, da sie Teil Ihres Vertrages ist. Die Heckenschere kann gegen Pfandgeld bei dem Platzwart ausgeliehen werden.

8. Gasanlage

Auch wenn der Wohnwagen/das Mobilheim nicht vom TÜV abgenommen werden muss, ist alle 2 Jahre eine Gasüberprüfung erforderlich. Bei Nichteinhaltung erlischt der Pachtvertrag sofort entschädigungslos.

Der Pächter hat dem Verpächter mit einer Prüfbescheinigung die Abnahme seines Wohnwagens/Mobilheims regelmäßig nachzuweisen/ vorzulegen. Der Abnahmestempel muss für jeden gut sichtbar (neben dem Nummernschild / hinten am Mobilheim) angebracht werden. Gasflaschen und Behälter mit wassergefährdenden Stoffen sind im Winter an den Wohnwagen / Vorzelten zu entfernen. (Vorschrift lt. Campingplatzverordnung S-H).

Gasflaschen:

Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11 kg Gas und 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden.

9. Abfälle

Abfälle dürfen nur in der dafür vorgesehenen zentralen Sammelstelle des Campingplatzes entsorgt werden. Abfälle sind nach den Vorgaben des Verpächters nach Wertstoffen, Kompost und Reststoffen zu trennen. Restmülltüten sind in der Rezeption käuflich zu erwerben. Die Benutzung der Sammelstelle soll so erfolgen, dass für die anderen Gäste keine unzumutbare Beeinträchtigung erfolgt. Müll darf auf dem Standplatz zwischengelagert werden und auf gar keinen Fall in die Papierkörbe geworfen oder am Wegesrand abgestellt werden. Öffnungszeiten der Müllsammelstelle siehe Aushang. Sperrmüll und Kühlschränke sowie Sondermüll werden nur entgegengenommen nach vorheriger Absprache und Kostenerstattung, dies gilt auch für die Entsorgung von Wohnwagen. **Bei Zuwiderhandlung bzw. eigenmächtiger Entsorgung wird eine einmalige Abmahnung ausgesprochen.**

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

10. Schmutzwasser

Für Schmutzwasser benutzen Sie bitte nur die dafür vorgesehenen Ausgussvorrichtungen. Schmutzwasser von Wohnwagen auf Standplätzen, die keinen eigenen Kanalanschluss haben, müssen in Behältern gesammelt und regelmäßig geleert werden.

Die Benutzung von Chemie-WC's ist nur mit den vom Eigentümer empfohlenen Mitteln in ausreichender Verdünnung gestattet. In der Rezeption liegen Hinweisblätter für das Umgehen mit Chemie-WC's aus. Halten Sie sich bitte an die dort empfohlenen Vorgaben. Nach Möglichkeit verzichten Sie ganz auf die Verwendung von Chemie-WC's. Die Entsorgungsstellen befinden sich an der gekennzeichneten Stelle.

Bitte in 50er/100er - Grau- und Schmutzwasserrohre keine Chemie-WC's oder Feststoffe einleiten. Verstopfungen werden auf Kosten der Verursacher beseitigt. Anschlussarbeiten z.B. Abwasser, Strom etc. müssen fachgerecht (nach DIN EN 1610) durchgeführt werden. Für die durch die nicht sachgerechte Verlegung entstandenen Schäden haftet der Pächter.

11. Offenes Feuer

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt (Grillstationen, Lagerfeuerplatz).

12. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Achten Sie bitte beim Betreten der WC-Bereiche auf gereinigte Schuhe und helfen Sie uns, dass nachfolgende Gäste diese Bereiche so vorfinden, wie Sie es selber erwarten.

13. Hunde

Hunde sind nur gestattet, sofern sie nicht ständig bellen und keine anderen Campinggäste belästigen. Gefährliche Hunde im Sinne der Landesverordnung sind auf unserem Campingplatz nicht gestattet. Sollten sich Beschwerden über die Hundehalter häufen, behält sich der CSS Campingplatz Schubystrand vor, das Pachtverhältnis zu lösen.

Hunde sind auf dem Campingplatzgelände immer an der Leine zu führen und dürfen nicht mit an den Badestrand. Wir haben Richtung Damp einen Hundestrand für Sie ausgewiesen.

Bestimmte Bereiche sind für Hunde ganz gesperrt. Es handelt sich hier vorwiegend um Strand- und Sanitärbereiche.

In unseren Mietobjekten sind Haustiere nur teilweise zugelassen. Die angemeldeten Hunde auf dem Platz sind einer Hundemarke zu kennzeichnen, erhältlich an der Rezeption.

Hunde sind gebührenpflichtig. Wir halten uns die Genehmigung zum Mitbringen in jedem Einzelfall vor und behalten uns ebenfalls vor, diese Genehmigung jederzeit zurückzuziehen. Es wird auf die Hundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie auf unsere Hundeverordnung verwiesen.

14. Boote

Das Mitbringen und Halten von Booten auf dem Campingplatzgelände und das Lagern auf dem Strand ist kostenpflichtig und nur mit Genehmigung des Platzeigentümers zulässig. Beim erstmaligen Einbringen von Booten auf unserem Platz (Gelände) ist dies an unserem Empfang anzumelden. Boote und Trailer sind mit gültiger Jahresplakette zu versehen. Das Abstellen von Trailern auf unserem Sommer Trailer Platzes ist kostenpflichtig (siehe Preisliste). Unsere 3 Bootsliegebereiche werden jeweils von Slippgemeinschaften betrieben. Diese haben sich bereit erklärt, jeweils eine gewisse Anzahl von Bootsplätzen für Touristen zur Verfügung zu stellen. Das Slippen ist mit einer an die Slippgemeinschaft zu zahlenden geringen Gebühr verbunden. Unsere Platzwarte werden Ihnen dann den Stellplatz zuweisen und Ihnen unseren Umgang mit Booten, Trailern auf dem Platz erläutern. Nicht angemeldete Boote / Trailer (ohne Plakette) werden vom Platzwart auf Kosten des Eigentümers entfernt. Wir behalten uns in diesem Falle vor, den Eigentümer mit einem Platzverweis zu belegen.

Jeweils vor Beginn der Saison ist das Befördern von Booten der Dauerplatzinhaber innerhalb des Platzes rechtzeitig in der Rezeption anzumelden. Kurzfristiges Befördern ist nur im Rahmen von freien Kapazitäten möglich. Für die Dienstleistung ist ein Beförderungsgeld von 20,00 €/halbe Stunde Mindestmietgebühr oder aber 40,00 €/Stunde zu zahlen. In der Rezeption werden Quittungen ausgestellt, die dem Platzwart vor Arbeitsbeginn vorzulegen sind.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer: 15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer: 29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

15. Badezone/Surfen

In der Zeit der Badesaison ist eine Badezone ausgetonnt. Diese ist von Surfern und Wassersportfahrzeugen nicht zu befahren.

16. Küstenschutz

Die Strandhaferflächen sind nicht zu betreten, da sie Küstenschutzmaßnahmen darstellen. Es sind ausreichend Durchgänge vorhanden.

17. Baden

Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. In der Hauptferienzeit wird die Badezone durch eine DLRG-Mannschaft bei gehisster Flagge bewacht; allerdings nicht ständig. Achten Sie bitte auf die Besetzungs- und Warnhinweise.

18. Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes, der Sporteinrichtungen und der Kinderfreizeit geschehen bei aller Sorgfalt unsererseits auf eigene Gefahr (Kinder bis 14 Jahren).

An der Kinderfreizeit in der Hauptsaison kann nur, nachdem eine Anmeldung hierfür vor Ort erfolgt ist, teilgenommen werden.

19. Platzruhe

Die Platzruhe dauert

**von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
sowie von 22.00 Uhr – 7.00 Uhr.**

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Platz befahren.

Ausnahme: Die Zufahrt zum Südbereich (Richtung Damp) ist auch von 13.00 – 15.00 Uhr möglich.

Radio- und TV-Geräte usw. sollten nur insoweit benutzt werden, dass außerhalb der Wohneinheit die Geräuschkulisse nicht störend ist. Ab 22.00 Uhr sind Feiern auf dem Standplatz nicht gestattet. Bitte nutzen Sie unsere Freifläche mit Grillstation. Benutzen Sie bitte auch die vorhandenen gastronomischen Einrichtungen auf dem Platz oder in der Umgebung. Im Rahmen des Veranstaltungs- und Freizeitprogramms führen unsere Gastronomiepartner in regelmäßigen Abständen Veranstaltungen für jedermann durch. Diese enden in der Regel um 22.00 Uhr; an einigen Tagen auch später (ca. bis 23.00/24.00 Uhr).

Auch tagsüber, außerhalb der ausdrücklichen Ruhezeit, ist ruhestörender Lärm grundsätzlich zu unterlassen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei Verstößen gegen die Platzruhe mit einem sofortigen Platzverweis reagieren müssen.

20. Freizeitsport

Fußball-, Handball- und Volleyballspiele usw. sind auf dem unmittelbaren Stellplatzgelände nicht gestattet. Für Spiele gibt es ausreichende, besonders ausgewiesene Freiflächen, die dafür geeignet sind. Bitte lassen Sie aus Sicherheitsgründen Drachen / Fluggeräte nicht am Strand steigen.

21. Höchstgeschwindigkeit / Befahren des Platzes / Parken

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Platz beträgt 6 Km/h. Der gesamte Platzbereich gilt als verkehrsberuhigte Zone.

- a) Fahrzeuge sind jeweils auf dem gemieteten Stellplatz oder dem zusätzlich gepachteten Parkplatz abzustellen.
- b) Besucher parken ihre Fahrzeuge grundsätzlich auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen.
- c) Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- d) Reparieren / Wartungen und Waschen des Kraftfahrzeuges ist nicht gestattet.

22. Strom

Die Gefahrenübergangsstelle zwischen der elektrischen Anlage des Pächters und der elektrischen Anlage des Verpächters ist die Steckverbindung am Verteilerkasten.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

Der Pächter haftet gegenüber Dritten für sämtliche Schäden, die durch den ihm gehörenden Teil der elektrischen Anlage verursacht werden (Wohnwagen / Mobilheime / Zelte) Die Stromabnahme ist auf 1000 Watt beschränkt.

Bei mehrfachen Störungen an der Anlage des Pächters kann der Verpächter die Stromzufuhr bis zur Beseitigung der Mängel unterbrechen. Eventuell auftretende Störungen an der Anlage des Verpächters werden baldmöglichst, innerhalb der Arbeitszeit, abgestellt. Regressansprüche lassen sich aus der Unterbrechung der Stromzufuhr nicht ableiten.

Belasten Sie Ihren Anschluss bitte nur mit 1000 Watt. Bei größerer Belastung kann es zu Störungen kommen, die nicht immer gleich behoben werden können. Elektrisches Kochen ist nicht möglich, Heizen nur eingeschränkt.

Sofern Sie das nicht ohnehin schon haben, empfehlen wir Ihnen die Umstellung der Heizung auf Propangas. Da Gas auch einmal zu einer ungünstigen Zeit ausgehen kann, empfehlen wir Ihnen, sich eine zweite Reserveflasche zuzulegen.

23. Den Anweisungen der Platzleitung bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

24. Die Platzleitung und deren Bevollmächtigte sind in der Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Platz und im Interesse der übrigen Gäste erforderlich erscheint.

25. Die Zelt- und Campingplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils neuesten Fassung mit seinen Ausführungsbestimmungen ist Bestandteil dieser Platzordnung.

26. Der Gast haftet für die von ihm und seinen Mitbewohnern verursachten Schäden sowie die von seinen Einrichtungen, Anlagen und Geräten ausgehenden Schäden. Wird ein Platz als Dauerplatz gemietet (Mietdauer länger als 6 Monate) ist von dem Gast eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und in Deckung zu halten. Der Mieter weist dies dem Vermieter nach. Darüber hinaus empfehlen wir den Abschluss einer Teilkaskoversicherung (Brand).

27. Baumaßnahmen

- a) Baumaßnahmen sind auf dem Platz nur nach der laufenden Saison und bis zum 30.04. eines jeden Jahres erlaubt (außer Sonn- und Feiertagen).
- b) Baumaßnahmen - gleich welcher Art - bedürfen der Zustimmung der Campingplatzleitung. Nicht Genehmigtes muss grundsätzlich wieder abgerissen werden.
- c) Aus Gründen der Versorgungssicherheit dürfen Erdnägel / Windschutzbefestigungen nur bis zu einer Tiefe von 35 cm durchgeführt werden.
- d) Oberflächenwasser, Dachflächenentwässerung und Drainagen dürfen im Interesse aller nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, ansonsten müssten die Mehrkosten für Abwassergebühren auf alle umgelegt werden.
- e) Veränderungen auf den gepachteten Grundstücken und Errichten fester Anbauten sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Campingplatzleitung erlaubt.
- f) Das Beheizen der Unterkünfte kann aus technischen Gründen nicht aus dem Stromversorgungsnetz erfolgen.
- g) Überdächer zum Schutz des Wohnwagens vor Verunreinigungen müssen handelsüblich sein.
- h) Um ein optisch schönes Bild zu erhalten, sollen Hecken eine max. Höhe von 1,60 m nicht überschreiten (siehe Punkt 7)
- i) Des Weiteren dürfen grundsätzlich aus lärmtechnischen Gründen nur noch Schrauben und keine Nägel mehr verwendet werden.

28. Recht und Ordnung

- a) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständlich Pflicht jeden Benutzers des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen von Ästen und Zweigen von Bäumen und Hecken ist verboten.
- b) Das Betreten, Durchfahren und Durchlaufen fremder Parzellen sowie der nicht zum Campingbereich gehörenden Grundstücke ist grundsätzlich untersagt.
- c) Fremden ist das Betreten des Campingplatzes nur gegen vorherige Anmeldung bei der Platzverwaltung gestattet. Dauercamper haften für das Anmelden Ihrer Gäste auf dem Campingplatz. Bei Verstößen erfolgt eine fristlose Kündigung des Pachtvertrages.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

- d) Die Pflege und Instandhaltung der Parzellen sowie der anteiligen Zufahrtswege/Graben ist Angelegenheit der Parzellenpächter. Vor jeder Abreise muss vollständige Ordnung hergestellt werden. Vermehrte Beanstandungen (die nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden brauchen) führen zur Auflösung des Pachtverhältnisses.
- e) Die Toiletten und Duschräume dürfen von Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen benutzt werden.
- f) Anpflanzungen gehen in das Allgemeingut des Campingplatzes über.
- g) Das Benutzen des Spielplatzes bzw. der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- h) Sichtbares Trocknen von Wäsche auf gespannten Leinen ist unerwünscht. Trockner stehen im Empfangsgebäude gegen geringe Gebühren zur Verfügung.
- i) Offenes Feuer ist untersagt. Das Grillen mit Rauchentwicklung und die dadurch entstehende Belästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- j) Geleistete Zahlungen insbesondere für Dauerplätze der folgenden Saison gelten als Vergütung für bereits entstandene Kosten. Eine Rückforderung dieser Beträge kann zu keiner Zeit erfolgen.
- k) Die Platzverwaltung ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d.h. sie kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

29. Videoüberwachung:

- a) Das Campinggelände wird in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Feststellung und Abwendung von Sicherheitsgefahren) mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen werden ausgewertet und nur die benötigten Daten bis zur Klärung gespeichert. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nicht.
- b) Die Videoaufzeichnungen werden nach maximal 48 Stunden mittels automatischem Löschlaufs gelöscht.

30. Haftung

- a) Bei Unfällen tritt eine Haftung des Campingplatzes nur dann ein, wenn ein Verschulden der Betriebsleitung oder des Campingplatzpersonals nachgewiesen werden kann.
- b) Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen.
- c) Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.
- d) Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderen Gegenständen haftet der Campingplatz nicht.
- e) Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.
- f) Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für den Besucher verantwortlich. Grundsatz: „Eltern haften für ihre Kinder“

31. Allgemeines

- a) Verwenden Sie bitte in Ihren Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilheimen nur handelsübliche Produkte mit dem Umweltzeichen „umweltverträgliche Sanitärzusätze“. Somit kann die Funktionsfähigkeit der biologischen Kläranlage sichergestellt werden.
- b) Eigenmächtiger Verkauf bzw. Weitergabe des Stellplatzes ist untersagt. Dies bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Campingplatzeigentümers.
- c) Händler und Personen, die auf dem Campingplatz oder von dem Platz aus ein Gewerbe ausüben wollen, haben nur Zutritt mit unserer Genehmigung. Unseren Campern ist das Ausüben eines Gewerbes nicht gestattet.
- d) Grundsätzlich dürfen Wohnwagen nur mit Zustimmung des Campingplatzbetreibers auf dem Platz weiterverkauft werden.
- e) Umzugswünsche innerhalb der Platzes können aus buchungstechnischen Gründen nur bis 31.03. jeden Jahres umgesetzt werden.
- f) Wird der Wunsch geäußert, dass Wohnwagen bzw. Wohnmobile unserer Gäste durch unser Personal umgesetzt werden, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

32. Vermieterpfandrecht

Der Verpächter kann das Pachtverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Pachtzahlungen auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen zu erheben. Der Pächter erklärt hiermit, dass er dem Verpächter ein Vermieterpfandrecht gemäß § 562; Abs. 1 BGB für seine Forderungen aus dem Pachtvertrag und alle damit verbundenen Kosten auf die auf dem

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972

Stellplatz vorhandenen Mobilheim/Wohnwagen und Vorzelte einräumt und der Verpächter weiterhin berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten und die Parzelle auf Kosten des Pächters räumen zu lassen und anderweitig zu verpachten. Dem Pächter steht ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Übt der Verpächter dieses Rücktrittsrecht aus, ist der Pächter verpflichtet, die Hälfte der vereinbarten Pacht zu zahlen.

Falls persönliche Gründe zu Zahlungsterminüberschreitungen führen sollten, sprechen Sie **uns bitte rechtzeitig an**.

33. Kündigung des Pachtvertrages wegen Preisänderung / Allgemeine Kündigung

Preisänderungen für die folgende Saison werden vom Verpächter während der laufenden Saison schriftlich und laut Aushang bekanntgegeben.

Wenn der Pächter mit der Preisänderung nicht einverstanden ist, kann er das Pachtverhältnis bis einem Monat vor Ablauf der Saisonzeit schriftlich kündigen. Ebenfalls gilt diese Frist für allgemeine Kündigungen.

Der Verpächter hat die Möglichkeit, bestehende Pachtverträge auch aus besonderen Gründen jederzeit außerordentlich zur kündigen.

Dazu zählen auch:

- a) Witterungsbedingte Einflüsse, z.B. höhere Gewalt/Unwetter/Überschwemmung
- b) Veränderungen der Campingplatzverordnung durch Ländererlasse, z.B. ausgelöst durch Pandemien und die Nichteinhaltung der damit verbundenen Vorgaben der Platzleitung.
- c) Umzusetzende behördliche B-Plan Veränderungen
- d) Nicht gezahlte Vereinbarungen. Pachtzahlungen innerhalb der Zahlungsfristen.

34. Dienstleistungen für Dauercamper durch den Platzwart

Das Liefern von Kies/Platten ist im Rahmen einer Lieferung des Campingplatzes mit der Zahlung des Kaufpreises abgegolten.

Sollte ein sonstige Fahrzeugmiete gewünscht werden, so kann dies mit dem Platzwart abgesprochen und im Rahmen freier Kapazitäten durchgeführt werden. Hierfür ist eine Mindestgebühr von 20,00 €/halbe Stunde oder aber 40,00 €/Stunde zu zahlen und geschieht auf eigene Gefahr, Ausnahme grobe Fahrlässigkeit..

Sollten Fehler in der elektrischen Anlage der Dauercamper, an deren Mietwohnwagen/Mobilheimen oder allen anderen Einrichtungen dazu führen das der Platzeigene FI – Schalter herausspringt, so ist für die zweite FI – Schalter Umlegung ein Betrag von 5,00 € an Dienstleistungsgebühr zu zahlen.

Platzordnung für Hunde

Bitte beachten Sie als Hundehalter folgende Regeln, wenn Sie Ihren Hund mit in den Campingurlaub nach Schubstrand nehmen.

- a) Führen Sie Ihren Hund auf dem Campingplatz bitte stets an der Leine (max. Leinenlänge: ca. 3 m).
- b) Ihr Hund darf auf der Parzelle nicht unbeaufsichtigt allein gelassen werden.
- c) Beachten Sie, dass in den Wäldern das Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LwaldG) zu beachten ist.
- d) Ihr Hund muss ein Halsband mit dem Namen und der Anschrift (oder Telefonnummer oder Platznummer) des Halters oder eine Hundemarke tragen.
- e) Nutzen Sie zum Ausführen Ihres Hundes die ausgewiesenen Freiflächen und Spazierwege (siehe: Lageplan). Entfernen Sie Hundekot bitte unverzüglich mittels einer Tüte aus unserem Hundekot-sammler. Auf unserem Campingplatz stellen wir Ihnen diese Tüten kostenlos zur Verfügung.
- f) Die Sanitäranlagen des Campingplatzes sind für Hunde gesperrt.
- g) „Gefährliche Hunde“, die nach der Landeshundeverordnung des Landes Schleswig-Holstein nur mit Maulkörben in der Öffentlichkeit bewegt werden dürfen, sind für einen Aufenthalt auf dem Campingplatz nicht geeignet und werden mit Rücksicht auf andere Gäste grundsätzlich nicht auf dem Gelände geduldet. Dies gilt auch für Jagd-, Treib und Wachhunde bzw. Hunde mit überdurchschnittlicher Größe (mehr als 55 cm Schulterhöhe), Bellfreudigkeit bzw. Revierverteidigungsverhalten.
- h) Damp-Ostseecamping behält sich das Mitbringen von Hunden in jedem Einzelfall vor. Eine Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn z.B. Beschwerden anderer Campinggäste auftreten.
- i) Platzhalter sind dafür verantwortlich, dass die Hunde ihrer Besucher ordentlich gehalten werden.

Geschäftsführer : Komplementärgesellschaft PC 06 Vermögensverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH.
Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft: Amtsgericht Kiel, HRB 8458 KI
Prinz zu Schleswig-Holstein, Peter Steinort Steuer-Nummer:15/293/00252,

Bankverbindung :
HypoVereinsbank Kappeln
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE95 2003 0000 0010 6286 42

Amtsgericht Kiel, HRA 6826 KI
Steuer-Nummer:29/284/20151
Ust-ID: DE 268 748 972